

S a t z u n g

der Rosalia-Bruckmeier-Sozialstiftung

Frau Rosalia Bruckmeier ist am 25. Februar 1999 verstorben. Sie hat durch letztwillige Verfügung der Gemeinde Haimhausen ihr Anwesen, Dorfstraße 22 in 85778 Haimhausen (Fl.Nr. 2 der Gemarkung Haimhausen) mit der Auflage vermacht, es als Alters- oder Kinderheim für die örtliche Bevölkerung zu verwenden. Die Gemeinde Haimhausen sowie der Testamentsvollstrecker Herr Gotthard Bruckmeier sind sich darüber einig, daß vorgenannte Einrichtungen auf dem 976 m² großen Anwesen mit dem unter Denkmalschutz stehenden Einfamilienhaus nicht realisierbar sind. Gemäß der Vereinbarung vom 24. Juni 1999 sind sich die Parteien des weiteren darüber einig, daß die Gründung einer Sozialstiftung, ausgestattet mit dem Erlös aus der Veräußerung des Anwesens und von der Gemeinde Haimhausen verwaltet dem letzten Willen von Frau Rosalia Bruckmeier am nächsten kommt.

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Rosalia-Bruckmeier-Sozialstiftung“. Sie ist eine nichtrechtsfähige (= fiduziarische) örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Haimhausen.

§ 2

Stiftungszwecke

Zweck der Stiftung ist die Förderung von sozialen Zwecken Haimhausens, insbesondere im Alten-, Behinderten-, Kinder- und Jugendbereich im Rahmen des §53 Abgabenordnung. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen besteht aus einem Grundkapital von 579.000 DM. Es ist in seinem Bestand auf Dauer und ungeschmälert zu erhalten und kann durch weitere Zustiftungen vermehrt werden. In angemessenem Umfang können auch Rücklagen gebildet werden.

§ 4 Stiftungsmittel

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

Sämtliche Mittel dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen der Gemeinde Haimhausen verwaltet und vertreten.

§ 6 Rechtsnachfolge

Sollte die Gemeinde Haimhausen aufgelöst oder sonst ihre rechtliche Selbstständigkeit verlieren, so soll das Stiftungsvermögen auf den Rechtsnachfolger übergehen und von diesem zu den genannten Stiftungszwecken verwendet werden.

§ 7 Aufhebung der Stiftung

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Gemeinde Haimhausen. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 8 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Dachau als Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde Haimhausen.

§ 9
Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Oktober 2001 außer Kraft.

Hainhausen, den 14. März 2002

Torsten Wende
Erster Bürgermeister

